

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Stück, 13.05.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1935.) 19. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 38. Gesetz vom 27. April 1935 über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 1906.
- Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1935 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

#### Nr. 38.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 1906.

Oldenburg, den 27. April 1935.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

I. Im § 9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wer-

den die Absätze 1, 2 und 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

(1). Es werden Verwaltungsgerichte für die Ämter und für die Städte Oldenburg, Rüstringen und Delmenhorst gebildet. Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Ämter und in den Städten.

(2). Die Verwaltungsgerichte bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Amtsvorstandes als Beisitzern. In Behinderungsfällen wird der Amtshauptmann durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten vertreten.

(3). Für die Verwaltungsgerichte in den Städten bestimmt das Staatsministerium den Vorsitzenden, dessen Vertreter, die erforderlichen Beisitzer und deren Vertreter. Der Vorsitzende und dessen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; die Beisitzer und deren Vertreter sind aus den Beigeordneten und den Ratsherren zu entnehmen; die Ernennung geschieht für die Dauer ihres Hauptamts oder ihrer Berufung als Beigeordnete oder Ratsherren.

II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 27. April 1935.

**Staatsministerium**

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 27. April 1935.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel).

Röver.

**Nr. 39.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 3. Mai 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen usw. werden in der Überschrift, im Abs. 1 und im § 1 Abs. 1 die Worte „auf der oberen Hunte vom Schloßgarten bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe“ ersetzt durch die Worte „auf der oberen Hunte vom Verbindungsbauwerk mit dem Küstenkanal an bis zum Ende des Sandfanges 350 m unterhalb der Wardenburger Brücke“.

Oldenburg, den 3. Mai 1935.

Staatsministerium.

Joel.

